

## Reformen bei Vergaberecht und Öffentlichem Preisrecht

**Liebe Leserinnen und Leser,**

Reformen, Reformen und nochmals Reformen – nein, dies ist kein Sommertrend, sondern knallharte Realität: Denn es geht nicht nur dem Vergaberecht an den Kragen, auch das öffentliche Preisrecht soll modernisiert werden.

Gibt man dem Modernisierungsbestreben und den angedachten Maßnahmen eine Chance, stellt man schnell einige Vereinfachungen durch die Neureglung fest. Dies betrifft sowohl die Gestaltung von Beschaffungsverfahren als auch die Preisbildung, Preisberechnung und -ermittlung im Zuge der Erstellung von Beschaffungsverträgen. Treten diese positiven Wirkungen, die mit den Reformen bezweckt und (teilweise) versprochen wurden, dann auch ein, wäre dies wohl ein Segen für jede Vergabestelle bzw. jedes Beschaffungsamt.

Für die Freunde des Unionsrechts unter Ihnen haben wir die wesentlichen Erkenntnisse zusammengefasst, die der EuGH in seiner jüngst veröffentlichten Entscheidung zur Anwendung der Grundregeln und allgemeinen Grundsätze des AEU-Vertrags bei öffentlichen Aufträgen festgehalten hat. Es geht um solche Aufträge, die zwar – etwa wegen ihres niedrigen Auftragswertes – nicht unter das EU-Vergaberecht fallen, an denen aber grenzüberschreitende Interessen bestehen. Der EuGH zieht für diese Aufträge – im zugrunde liegenden Fall einen Auftrag im IT-Bereich – klare Grenzen, die öffentliche Auftraggeber zu beachten haben. Sicher ein spannendes Thema für Sie!

Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre!

Herzlichst Ihr

Public Sector-Team der KPMG Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Mathias Oberndörfer Dr. Anke Empting

Rechtsanwalt Rechtsanwältin

### **Ansprechpartner:**

Mathias Oberndörfer

Tel: +49 711 781923410

[moberndoerfer@kpmg-law.com](mailto:moberndoerfer@kpmg-law.com)